

Kaltërina Latifi

„verbotenes Recht“

Heinrich Eberhard Gottlob Paulus' Auseinandersetzung mit dem Duell (samt eines Heidelberger Fallbeispiels)

1828 publizierte der evangelische Theologe und Pädagoge Heinrich Stephani (1761–1850) in Leipzig eine Schrift¹ über das Duellwesen seiner Zeit. Stephani war ein bekennender Duellgegner und angeblicher Urheber der in Jena 1791–1793 entstandenen „Chocoladisten“-Bewegung.² In dieser Schrift mit dem Titel „Wie die Duelle, diese Schande unsers Zeitalters, auf unsern Universitäten so leicht wieder abgeschafft werden könnten“ deklariert Stephani das Duell als ein Unwesen, das auf dem „ersten Sitze der Wissenschaften und der Kantianischen Philosophie zu finden [sei], wo die jungen Leute, zu solcher philosophischen und moralischen Bildung gediehen, die Lächerlichkeit und Unsittlichkeit des Zweikampfes klar erkennen müssten“. Darin läge ein Widerspruch, oder, wie er selber schreibt, ein notwendiges Übel, das er nicht hinzunehmen gewillt war. Stephani entwarf Pläne zur Abschaffung von Duellen und unterstützte die Ehrengerichtsbewegung: Anstelle der Duelle sollte ein studentisches Ehrengericht über Beleidigung und Wiederherstellung der Ehre entscheiden.

Als Reaktion auf diese Schrift erschien im selben Jahr in Heidelberg das Buch von Eberhard Gottlob Paulus (1761–1851): „Wider die Duellvereine auf Universitäten und für Wiederherstellung der Akademischen Freiheit.“³ Paulus war ab 1789 zunächst als ordentlicher Professor für orientalische Sprachen in Jena tätig, wechselte anschließend auf den Lehrstuhl für Dogmatik und Exegese, bis er 1803 Jena verließ, um dem Ruf des Kurfürsten von Bayern nach Würzburg zu folgen, wo er als Professor der Theologie und als Landesdirektionsrat wirkte. Bereits während seines Studiums der Philosophie, Geschichte und Theologie im Tübinger Stift (1779–1784) widmete er sich aber auch mathematischen Studien und setzte sich u. a. mit den Schriften der evangelischen Theologen Johann Salomo Semler und Johann David Michaelis auseinander. In dieser Zeit näherte er sich einer rationalistischen Anschauung: „Was nicht mit mathematischer Gewißheit sich beweisen läßt, ist auch religiös und sittlich unwahr“.⁴ Dementsprechend beschränkten sich Paulus' Interessen nicht auf theologische Themen; sie dehnten sich „mehr und mehr auch auf politische und allgemeine Tagesfragen“ aus. In seinen späteren Jahren, da „die akademische Lehrthätigkeit abnahm [und] seine literarische Fruchtbarkeit“ zunahm, widmete er sich immer stärker der aktuellen politischen Situation; er publizierte vorwiegend Streit- und Flugschriften über Tagesfragen.⁵ 1811 wurde er zum Professor der Theologie und Philosophie – mit dem zusätzlichen Titel eines Geheimen Kirchenrates – an der Universität Heidelberg ernannt, wo er bis 1844 lehrte.

Bereits der Titel des Buches weist auf Paulus Grundthese hin: Jene Vereine, die von ihren studentischen Mitgliedern verlangen, eine Beleidigung mit einem Duell zu beantworten, um dadurch ihre Ehre wiederherzustellen, gefährden die akademische Freiheit – denn das „Akademische Freiseyn eines Jeden beruht wesentlich darauf, daß,

da die Akademische Obrigkeit ohnehin eine Herrscherin weder seyn will noch kann, auch jeder Einzelne sein eigener Herr bleibe und keinen ihn dominierenden Corporationsgeist von Seinesgleichen anerkenne“⁶ – und nicht die Studentenverbindungen im Allgemeinen. Es handelt sich dabei also nicht um eine gänzliche Ablehnung jeglichen Studentenlebens, sondern um die Beseitigung des Schlägers.

Der Philosoph Johann Gottlieb Fichte nannte den Schläger an der Universität einen nichtstudierenden Studenten.⁷ Seiner Ansicht nach würde die Universität durch diese „bekannte Menschenart, die, da sie in der That nichts ist, und in den übrigen menschlichen Verhältnissen nirgends geduldet wird, sich für Studierende ausgiebt, und sich an die Universitäten anschließt“,⁸ in ihrem Wesen gefährdet. Dass das Duellieren in einem immer größeren Ausmaß die Übermacht des Schlägers andeutete und dies das innerakademische Leben in Frage zu stellen schien, zeigt der Brief des letzten kurpfälzischen Prorektors der Universität Heidelberg Daniel Wilhelm Nebel von 1802 an die Kollegien: „Auf die Anzeige, daß das äußerst schädliche und statutenwidrige Duellieren unter den Akademikern hier igt mehr als jemals üblich sei, hat der akademische Senat beschlossen: an alle Collegien verkündigen zu lassen, daß alle jene, die entweder zum Duell herausfordern, oder auf die Herausforderung sich stellen, auch als Secundanten dabei erscheinen, oder sonstige Dienste hierbei leisten, bei dessen Entdeckung, ohne weiteres auf der Stelle von der Universitaet relegirt werden sollen.“⁹ Dass dieser Aufruf nicht die erwünschte Konsequenz hatte, nämlich die Senkung der Duellraten, und das Problem damit nicht überwunden war, zeigen weitere, immer wiederkehrende Aufrufe des Senats, dass „das in den akademischen Statuten verbotene Duellieren jeder Art“ untersagt sei.¹⁰ Paulus' Mitwirkung innerhalb der universitären Duelldiskussion lässt sich anhand der im Heidelberger Universitätsarchiv überlieferten Rektoratsakten erkennen.¹¹

So taucht er beispielsweise 1825 als Mitunterzeichner des von Carl Joseph Anton Mittermaier erfassten Gutachtens an das Kuratorium zu Freiburg/Br. bezüglich der zu behandelnden Duellgesetze (der Bestrafung von „Secundanten und ärztlichen Assistenten bei Duellen“¹²) auf. Im selben Jahr erscheint sein Name unter einem Antrag Mittermaiers, der wegen eines „höchst unwürdig[en] Subiect[s]“ zu einer Abstimmung unter den „Herrn Kollegen“ aufruft: Der Student Weber soll von der Universität verwiesen werden, zwar nicht wegen eines Duells, aber immerhin wegen betrügerischen Benehmens, er hatte offenbar „das Vergehen der Erpressung [eines Antiquars] verübt“.¹³ Im selben Zusammenhang sind drei weitere Dokumente zur Duellthematik innerhalb des akademischen Lebens in Heidelberg überliefert, alle aus dem Jahre 1831 (drei Jahre nach der Veröffentlichung seiner Schrift „Wider die Duellvereine“), worin Paulus als Mitunterzeichner erscheint:

(1) 15. April 1831, Schreiben des damaligen Prorektors Leopold Gmelin, indem er ein zwei Tage vorher stattgefundenes Duell zwischen den Heidelberger Studenten Sprengel und von Othegraven meldet: „Was zur Minderung des Duellunfuges noch ferner zu thun sein wird, kann wohl mündlichen und weisen Berathungen vorbehalten bleiben, und so scheint es mir rathsam, darüber bei Ihnen, hochverehrte Herrn! anzufragen, ob vielleicht jetzt sogleich in Bezug auf diesen traurigen Vorgang, der uns zu nachdrücklichen Vorkehrungen auffordern muß, irgendetwas geschehen könne, was

ich etwa sonst zu übersehen in Gefahr sein möchte.“¹⁴ Darunter findet sich ein eigenhändiger Vermerk Paulus’.

(2) 29. April 1831, Schreiben des engeren Senats die Disziplin der Studenten betreffend, insbesondere auf die Problematik des Duells in Verbindung mit den Studentenvereinen eingehend. Gmelin, Thibaut, Muncke und Paulus sind die Unterzeichner.¹⁵

(3) 4. Mai 1831, Antrag „die zur Verhütung der Duelle zu ergreifenden Maaßregeln betre[ffend]“. Von denselben unterschrieben.¹⁶

Im ersten Teil seiner Schrift¹⁷ geht Paulus zunächst in zehn Punkten auf eine ontologisch-teleologische Analyse des Duells ein (dabei sich immer auf Stephani beziehend), um daran anschließend in drei Untergliederungen: (a) das akademische Duellieren von dem Militärischen abzuheben, (b) die Frage zu stellen, was „für unsre Zeit überflüssiger, als die ganze Akademische Fechterkunstanstalt“¹⁸ sei und um abschließend festzustellen, dass (c) die Duellanten-Gesellschaften (die Duellvereine) dem Studentenehrenwort im eigentlichen Sinn widersprechen. Dieses Ehrenwort wird der Universität bei der Immatrikulation gegeben: Man gibt sein Wort, dass man die akademischen Statuten einzuhalten gewillt ist. Durch die Praxis des Duellierens wird die ehrenwörtliche Erklärung, die somit zu einem Versprechen mutiert, jedoch widerrufen, also ungültig gemacht: Das gegebene Wort wird gebrochen.

Bei Paulus wird das Duell analog zur Selbstwehr erwähnt. Wer zum Zweikampf herausfordert („pro-vocatio ad duellum“), will sich wegen eines ihm angetanen Leides rächen. Eine Provokation bzw. Forderung ist ein vorangehendes Moment, das gegenwärtig auf ein zukünftig stattfindendes Treffen hinweist. Der Gegner (hier der beleidigte Beleidiger) wird vorgerufen und auf den Kampf hingewiesen. Es wird ihm die Möglichkeit der Selbstwehr gegeben. In der Rache ist „die Begierde, eine Beleidigung eigenmächtig zu ahnden“,¹⁹ vorhanden. Aber nur wenn herausgefordert wird, wenn der Gegner eingeweiht wird, wenn er von der „Rache“ des Herausforderers weiß, kann der Zweikampf als Duell bezeichnet werden. Der Handlungsablauf eines Duells ist konventionell geprägt und festgelegt.

Er wird nach strikten Regeln vollzogen: „Ein ‚Grund‘, auch schon das subjektive ‚Gefühl‘ einer Ehrverletzung oder der Wunsch nach Prestigegewinn durch ein Duell lösen die beleidigende Äußerung [...] von A aus; B tilgt diese in seiner Replik mittels einer ‚Avantage‘ und bringt damit A in ‚Desavantage‘, d. h. A muß fordern und nach beendetem Duell Satisfaktion ‚nehmen‘ (während B sie ‚gibt‘)“.²⁰ Im Gegensatz dazu eine Rencontre: „Insgemein wird es auch gesagt von zweyn, die ohne ordentliches Ausfordern allein bey einer Begegnung zur Wehr greiffen, und handgemein werden.“²¹ Der unmittelbare Angriff ist kein Duell, er ist eine unüberlegte, ungeplante, in der Heftigkeit des Gemüts²² durchgeführte Attacke. Der Wille des anderen ist ohne Bedeutung: Er möge sich wehren oder nicht; es zählt nur die eigene Wut, die in der Handlung spontan ausgelebt wird. Nicht durch das Weiterwirken der Gottesurteile, der sogenannten Ordalien, sind die „jetzigen akademischen Duelle“²³ zu erklären, so Paulus: Das Duell hat einen anderen Ursprung. Es ist für ihn eine Konsequenz des Dreißigjährigen Krieges. Für diese Behauptung stützt er sich auf die Tatsache, dass obwohl „nach dem Muster der Pariser Universität seit dem zwölften Jahrhundert die zahlreich akademisch Studirenden bekanntlich in Nationen oder natürliche Landsmann-

schaften getheilt und größtentheils in besondere Wohngebäude, ‚bursae‘ genannt [deswegen ‚Bursche‘], vereinigt waren, [...] so blieb doch [...] sowohl in diesen Bursen, als bei den einzeln wohnenden Studenten der Zweikampf unbekannt“.²⁴ Gleich unmittelbar nach Beendigung des Krieges wird vom brandenburgischen Kurfürsten eines der ersten Duellmandate erlassen; die Duelledikte und -mandate häufen sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.²⁵

Obwohl die Studenten sich innerhalb einer Universität in Gruppen, vorwiegend Landsmannschaften, organisierten, bestand bis zum Dreißigjährigen Krieg laut Paulus keine Gefahr für die sog. akademische Freiheit. Paulus differenziert zwischen der äußeren Freiheit, da „Du Dich von der Willkühr Anderer nachschleppen lässtest, wohin der Autoritätsglaube an den Burschencomment Dich schleppen und ziehen mag“, und der eigentlichen – weil inneren – akademischen Freiheit: Jener Student, „welcher alles nach seiner eigenen Überlegung thun kann, was nicht die Pflicht, und die Wohlanständigkeit, und die Gesetze ihm untersagen“. Die wahre Freiheit ist keine unbedingte, sie gründet auf Gesetzen, die „nichts, als das nothwendigste verordnen“, damit die Handlung aus einer subjektinternen Grundüberlegung motiviert ist.²⁶ Diese bedingte akademische Freiheit kann nur von einer unbedingten der Machtvorstellung fremden Universität gewährleistet werden.²⁷ Ein solches notwendiges Gesetz von Seiten der Universität ist die Gewährleistung der „Unabhängigkeit jedes einzelnen Immatriculierten von jedem Seinesgleichen“.²⁸ Sie ist die Voraussetzung für ein freies, eben nicht von außen, nicht von Dritten erzwungenes oder beeinflusstes Handeln innerhalb der universitären Einrichtung. Die das Duell bejahenden Studentenverbindungen jedoch repräsentieren per se eine Einschränkung der akademischen Freiheit: Sie widersetzen sich den Statuten und schaffen eine strikte der Studentenschaft immanente Hierarchie, welche die Rede von der Unabhängigkeit ad absurdum führt.

Während des lang andauernden Krieges wurden bestehende gesellschaftliche Strukturen zerstört: „Unter den Verwirrungen jenes zügellosen Zustandes aus den wilden Rotten zusammengetriebener Söldner hat sich diese Widersinnigkeit in die Anstalten eingedrängt, welchen die Waffen fremd, der Uebermuth der Gesetzlosigkeit entehrend, und nur der edle, freie Studienzweck eines jeden Einzelnen rühmlich seyn sollte.“²⁹ So tauscht der Student das Buch mit dem Säbel; er verfehlt damit den Zweck seiner Studienzzeit. Anstatt ein freies eigenständiges Denken anzustreben, überlässt er sich der scheinbar freien Zufälligkeit des Zweikampfes. Darin sieht Paulus einen markanten Rückschritt; die aufgeklärte Epoche fällt weit hinter jene des Mittelalters: Das Gottesurteil beispielsweise impliziert einen Glauben an den von Gott hervorgebrachten Rechtsentscheid. Die zwei Kämpfenden stehen alleine vor Gott, das Resultat des Zweikampfes ist ein Urteil Gottes, dieser selbst wird „den Strafwürdigen finden und züchtigen“. Wenn sich die Duellanten nun dem unparteiischen akademischen Ehrengericht entziehen, um die Auflösung des Zwists dem Zufalle zu überlassen, handeln sie gegen alle Vernunft: Spöttisch notiert Paulus in einer Fußnote: „Ist es nicht kläglich, daß Gebildete und Bildungsfähige im neunzehnten Jahrhundert nicht einmal so weit sind wie der Schwabenspiegel. Dieser hofft doch das Recht noch von Gott; unsere Duellanten hoffen es vom Zufall.“³⁰

Im Universitätsarchiv Heidelberg ist ein handschriftlicher Vermerk Paulus' auf der Rückseite eines Schreibens des damaligen Prorektors Leopold Gmelin vom 15. April 1831 überliefert, in welchem ein zwischen den Studenten Albrecht Friedrich Sprengel und Moritz von Othegraven stattgefundenes Duell thematisiert wird. Gmelin meldet darin den baldigen Tod des letzteren; von Othegraven sollte auch einer der „im Duell gefallenen“³¹ werden:

Hochzuverehrende Herrn Collegien!

Der beklagenswerthe Ausgang eines vorgestern zwischen Stud. Sprengel und Stud. von Othegraven vorgefallenen Duells ist Ihnen vermuthlich schon auf andere Weise Kund geworden. Othegraven erhielt eine schwere Wunde in den Schenkel, die sogleich die größte Besorgniß erweckte, und nachdem es gestern Morgen etwas besser zu werden geschienen hatte, verschlim[m]erte sich der Zustand späterhin in dem Grade, daß heute keine Hoffnung der Rettung mehr übrig bleibt und der baldige Tod des Verwundeten zu erwarten ist. Die größtentheils beendigte Untersuchung hat es außer Zweifel gesetzt, daß die Verwundung mit der eigenen Waffe des Verletzten geschah, die ihm der Gegner mit einem starken Hiebe nach innen in das linke Bein trieb. Der Stud. Sprengel, welcher Alles offen gestand, sowie die Secundanten und Zeugen, sind im Carcer. Die Sache berührt den engeren Senat in Ansehung der Urtheilsfällung gar nicht, da sie nach § 28 No. 1 der Gesetze dem Hofgerichte zugehört. Beide Secundanten (von Clopmann u. von Herzele) sind zwar keine Studenten, aber das Oberamt ist damit völlig einverstanden, daß sie im Carcer fernerhin detinirt werden dürfen, wohin sie in der Nacht einstweilen gebracht worden waren. Die Anzeige an das Kuratorium habe ich sogleich vorgestern erstattet. Was zur Minderung des Duellunfuges noch ferner zu thun sein wird, kann wohl mündlichen und weisen Berathungen vorbehalten bleiben, und so scheint es mir rathsam, darüber bei Ihnen, hochverehrte Herrn! anzufragen, ob vielleicht jetzt sogleich in Bezug auf diesen traurigen Vorgang, der uns zu nachdrücklichen Vorkehrungen auffordern muß, irgend etwas geschehen könne, was ich etwa sonst zu übersehen in Gefahr sein möchte.

Heidelberg, 15 Apr. 1831. [Unterschrift: Carl Daniel Heinrich Rau] d[er] Z[eit] Prorector

Das Duell zwischen Sprengel und von Othegraven fand am 13. April 1831 statt. Es handelte sich mit großer Wahrscheinlichkeit um ein Säbelduell, wobei anzunehmen ist, dass auch der körperliche Kontakt (stoßen, schlagen, ziehen, etc.) erlaubt war. Dies würde erklären, warum Sprengel an die Waffe des Gegners kommen konnte (vielleicht gar musste) und beim entscheidenden Stoß nicht die eigene benutzte, die er möglicherweise im Kampf fallen gelassen hatte. Die Handlungsmöglichkeit der Universität war begrenzt; die ersten Ermittlungen wurden von ihr initiiert und die damit verbundenen Verhaftungen und Einschließungen im Karzer fielen in ihre Kompetenz. Die eigentliche Gerichtsbarkeit lag aber beim Hofgericht in Karlsruhe. Welche Strafe ausgesprochen wurde, ist in der vorliegenden Rektoratsakte nicht überliefert. Mit Erstaunen kann jedoch festgestellt werden, dass Albrecht Friedrich Sprengel³² in den kommenden Semestern nach dem Duell weiterhin als Immatrikulierter aufgelistet wird, was wiederum gegen eine Relegation spricht. Ist dies der Fall, so kann auch ausgeschlossen werden, dass Sprengel wegen dieses Duells und der damit verbundenen Konsequenz (Tötung eines Mitstudenten) zur Rechenschaft gezogen worden ist. Wäre er angeklagt und vom Gericht verurteilt worden, hätte er notgedrungen auch von der Universität relegiert werden müssen.

Unter der Meldung liegt folgender Kommentar von Paulus vor:

Accid. 1843.
- Naegeli
Die böse Wurzel der meisten akademischen Übel, das Duelliren, muss ja wohl von Zeit zu Zeit auch eine ihrer auffallendsten Früchte (wen[n] gleich nicht gerade die schlimm[m]ste) zeigen. Nur ein wahres Wollen von Oben kö[n]nte dagegen wirken. Aber wann wird es nicht mehr e. Das barbarische Vorurteil für das, was es ist, für Unehre erklären? Paulus.

„Die böse Wurzel der meisten akademischen Übel, das Duelliren, muss ja wohl von Zeit zu Zeit auch eine ihrer auffallendsten Früchte (wen[n] gleich nicht gerade die schlimm[m]ste) zeigen. Nur ein wahres Wollen von Oben kö[n]nte dagegen wirken. Aber wann wird es eintreten u. das barbarische Vorurteil für das, was es ist, für Unehre erklären?“

Wer sich duelliert, will seine Ehre retten, sie mit der mutwilligen Handlung wiederherstellen, indem er sein eigenes Leben riskiert und dem Zufalle überlässt, denn „nicht der Ausgang des Kampfes entschied [...] darüber, ob die Duellanten Ehrenmänner waren, der Anerkennung ihrer sozialen Umwelt würdig, sondern das Faktum des Kampfes selber, der gleichsam läuternde, kathartische Wirkung zeitigte.“³³ Dass das Duell nur dann als Duell bezeichnet werden kann, wenn die Ehre ein grundlegendes Motiv für die Verabredung und gegenseitige Einwilligung zum Zweikampf ist, erwähnte bereits Hugo Hälschner. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob das als Beleidigung empfundene (gleich subjektiv) Gesagte oder Getane auch „im gesetzlichen Sinn des Wortes [objektiv] vorliegt“.³⁴

Paulus kehrt die verbreitete Vorstellung um; er sieht aus anderer Perspektive: Wer sich duelliert, ist unehrenhaft. So wird das Wesen des Duells zu einem sich immanent Widersprechenden, denn der Duellierende glaubt, mit seiner Tathandlung seine Ehre wieder herzustellen zu können und befleckt sich zugleich mit eben dieser scheinbaren Ehrhandlung. Er wird zum Unehrenhaften. Die Zielbewegung – hin zur Ehre – wirkt entgegengesetzt. Paulus erennt das Duellieren zur bösen Wurzel der akademischen Übel. In seiner Schrift über die Duellvereine erscheint das „Duelliren als eine ‚heillose Frucht‘ des dreißigjährigen (Jesuiten-)Kriegs“.³⁵ Nun hat diese Frucht sich verselbständigt. Sie ist nicht mehr die Konsequenz eines langjährigen Krieges, sondern stellt selber ein Ursprüngliches dar, das die auffallendsten Früchte trägt. Tatsächlich findet hierbei eine Verkehrung der alltäglichen Vorstellung statt, denn als selbstverständlich gilt der Bezug von Ehre (verletzt durch eine Beleidigung) und Duell (Wiederherstellung der verletzten Ehre). Wenn das Verhältnis (des Einzelnen und der Gesellschaft) zum Duell sich aber als ein barbarisches Vorurteil erweist, so entpuppt sich das Duellieren als ein falsch geschlossenes Urteil, das der Duellant (ob Herausforderer oder Annehmer einer Herausforderung), beeinflusst von der innergesellschaftlichen Struktur, sich zu

fällen gezwungen glaubt: Etwas wird für etwas gehalten, was es nicht ist, dem eigentlich Unehrenhaften wird das Ehrenhafte zugesprochen. Paulus zweifelt nicht an der allgemeinen Umsetzung, sondern am wahren Wollen von Oben. Eine simple bestrafende Gesetzgebung genügt nicht, denn ein Gesetz gegen das Duell wäre nur dann durchzusetzen, so Mittermaier in seinen „Bemerkungen über Duellgesetze“, wenn „Vorurtheile oder eingewurzelte Meinungen“ – feige sei, wer sich nicht auf ein Duell einlasse – bekämpft werden; denn die „Schwierigkeit der Ausrottung des Duells wird um so größer, je mehr denjenigen, der dem Vorurtheile nicht Folge leistet, Nachteile treffen, die viel bedeutender sind, als die Duellstrafen“ des entsprechenden Landes. Auch Mittermaier spricht vom Duell als einem eigentlichen Vorurteil. Zu bekämpfen sei tatsächlich nicht das Duell an sich, sondern der „Zwang zum Duell“.³⁶

Dass die Einwilligung als substantieller Bestandteil des Duells angegeben wird, muss nicht notgedrungen mit dem Wollen der Duellanten gleichgesetzt werden. Hälschner differenziert zwischen (ein)willigen und wollen, wobei das erstere eine Zustimmung ist, aber keinesfalls eine Übereinstimmung mit dem Wollen des andern zu bedeuten hat, und das letztere eben ein bewusst zielgerichtetes Handeln fordert. Wer will, ist motiviert und fühlt sich aus eigenen Stücken dazu veranlasst. Wer einwilligt, kann ohne das Eingewilligte zu wollen, sich auf den Handlungsablauf einlassen, und das aus Gründen, die außerhalb seiner selbst liegen; man willigt ein aus einer äußerlichen Motivation heraus: Man hat Angst, als „Schisser“³⁷ zu gelten.³⁸ In diesem Dilemma offenbaren sich zwei einander entgegengesetzte und zugleich entsprechende Konsequenzen: Wer nach den Gesetzen handelt und ein Duell ablehnt, wird gebrandmarkt, wer sich den Gesetzten widersetzt und zum Duell steht, wird bestraft.³⁹

So heißt es in einem auch von Paulus mitunterschiedenen Gesuch zur Wiederherstellung der alten Anzeigegebühr bei Duellen: „Obgleich wir nicht hoffen können, daß das auf den deutschen Hochschulen eingewurzelte Duellwesen durch äußere Veranstaltungen in kurzem gänzlich werde ausgerottet werden, so liegt es uns doch sehr am Herzen, den in der letzten Zeit hier höher gestiegenen Duellunfuge nachdrücklich zu steuern u. dadurch unsere Universität von der Wiederholung eines Unglücksfalles wie der, den wir kürzlich zu beklagen hatten, sowie vor öffentlichen Vorwürfen zu bewahren [...]“⁴⁰ Die Universität ist gewillt, dem vorzubeugen: „Das Anzeigen der Duelle ist factisch einem einzigen Oberpedellen zugefallen, der dabei ohne Contracte und Concurrenz steht“. Es sollte jedoch jeder Ober- und Unterpedell seine Zahlung erhalten, wenn er ein intendiertes Duell entdeckt und einschreitet, „wenn es schon im Vollzuge oder bereits vollzogen war“, und das Geschehen meldet. Erneut erscheinen „Einwurzelung“ und „eingewurzelt Sein“ als bildliche Parallele zur voreingenommenen Einstellung der Sozietät dem Duell gegenüber, wie sie bereits bei Paulus vorzufinden war. Die Einwurzelung ist tief, deswegen, so erklärt auch Stephani, wird das Duell in der öffentlichen Meinung dennoch als ein notwendiges Ehrenschildermittel anerkannt, obwohl es als töricht empfunden würde. Ebenso heißt es in dem u.a. von Paulus mitunterzeichneten Dokument vom 29. April 1831 über Duellgesetze und die hinsichtlich der Disziplin zu treffenden Maßregeln: „Das Duell beruht nun einmal auf einem Jahrhunderte hindurch eingewurzelten Vorurtheile, dem selbst in Deutschland, wo es durchgehend und zum Theil bei strengen Strafen verboten ist, dennoch ganze Stände, wie

der Adel und das Militair, fortwährend huldigen. Diese Erfahrung dürfte es schon nicht zweifelhaft lassen, was wir von strengen Duellgesetzen zu erwarten haben.“⁴¹ Die Paradoxie liegt in einer ursprünglichen Vor-Entscheidung; das gegenwärtig ausgesprochene Urteil (über jemanden) herrscht im Vorurteile, auf welchem die Ehre basiert.⁴² Einmal ausgewachsen, ist die Wurzel unwiderruflich entfaltet; was die Wurzel nährt, bestimmt das Vorurteil.

Das Problem lässt sich in einem „double-bind“-artigen Verhältnis erläutern, das in den Akten im Zusammenhang eines anderen Duellfalls genannt wird: Sich zu duellieren, ist ein verbotenes Recht.⁴³ Die Worte oder Handlungen des sich im Recht Befindenden stimmen „mit der Sache selbst, mit der Wahrheit überein“, oder es heißt nichts anderes, als „daß jemandes Worte oder Handlungen dem Gesetze, der Vorschrift, der Billigkeit u.s.f. gemäß seyn“.⁴⁴ Verboten ist es, weil es nur in der ersten Hinsicht als das sich auf die Wahrheit Beziehende bezeichnet werden kann: individuell, in der Mikrostruktur, ist es mein Recht. Aus der Allgemeinheit gesprochen, innerhalb eines Rechtsstaates, ist dieses Duellrecht dem Wesen nach kein Recht, denn das Recht der Bestrafung liegt allein in den Händen der Justiz: Weder Rechtsentscheid noch Exekution können dem Zufall des Duells überlassen werden. In beiden Beziehungen (das Recht zum Verbot, das Verbot zum Recht) heben sich die zwei Einheiten gegenseitig auf: Ist das Duell ein Recht, so kann es nicht verboten werden, ergo ist es ein Recht und kein Verbot. Ist das Duell verboten, so kann es keinesfalls ein Recht des Bürgers sein, ergo ist es ein Verbot und kein Recht. Und in genau demselben „circulus vitiosus“ agiert der Staat, agieren jene „von Oben“. In dieser hierarchisch aufgebauten Wirkungsmacht ist der König oder Regent der Oberste, und Paulus expliziert, „daß ein einziges kräftiges Wort des Königs und jedes Landesregenten die Polizei allwissend genug machen kann, um alles Akademische Duelliren zuverlässig zu verhüten“. So fehlt die konsequente Durchführung des Verbotes und der Strafe bei Nichteinhalten des Duellverbots. Paulus fragt, was schlimmer und verderblicher sei, als ein „immerwährendes Verboten, Strafandrohen, Verurtheilen“,⁴⁵ wenn trotz alledem die Milderung erfolgt, wenn jeder Einzelfall als Ausnahme geregelt wird.

Im bereits erwähnten Schreiben über die Gesetze als Maßregelung der Disziplin wird gesagt, dass die meisten akademischen Gesetze gar nicht die Abschaffung der Duelle als Ziel hätten, sie seien „offenbar nur darauf berechnet, die Duelle weniger häufig und unschädlich zu machen“,⁴⁶ aber keinesfalls das Wesen des Duells – also sein Ursprüngliches: das Vorurteil – zu tilgen. Paulus will die Wurzel des Übels erforschen: was die Wurzel nährt und sie in diese Zwiespältigkeit hineinwachsen lässt. Er fordert die gründliche Heilung der Krankheit, nicht nur eine lindernde Maßnahme. Nicht lindernd soll das Wirken von Oben sein, sondern im Ursprung reinigend: den Widerspruch des verbotenen Rechts auflösend.

Anmerkungen

- 1 Heinrich Stephani: Wie die Duelle, diese Schande unsers Zeitalters, auf unsern Universitäten so leicht wider abgeschafft werden könnten, Leipzig 1828.
- 2 Carl Schüddekopf: Ein Gutachten Goethes über Abschaffung der Duelle an der Universität Jena, in Goethe-Jahrbuch, hg. v. Ludwig Geiger, Bd. 19, 1898, S. 20–33, hier S. 32. „Chocoladisten“ wurden die Anhänger der Ehrengerichtsbewegung genannt, weil sie (angeblich) die Streitigkeiten lieber bei einer Tasse Schokolade schlichteten und dabei auf Duelle verzichten wollten.
- 3 Heinrich Eberhard Gottlob Paulus: Wider die Duellvereine auf Universitäten und für Wiederherstellung der Akademischen Freiheit. Nebst Privat-Notizen und Betrachtungen über die neusten Anmassungen der Duellvereine auf der Universität Heidelberg; Heidelberg, 1828 [= H. E. G. Paulus]. Der Text war vorab erschienen in: Sophronizon. Eine unparteiisch-freimüthige Zeitschrift, das Besserwerden in Kirche, Staat und Wissenschaftlichkeit bezweckend, hg. von H. E. G. Paulus, Bd. 10, Heft 4, 1828, S. 1–84, unter dem Titel: Ueber Akademische Duellanten-Vereine und Wiederherstellung Akademischer Freiheit. Mit Beziehung auf D. Stephani: Von Abschaffung der Duelle.
- 4 Julius August Wagenmann: Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob, in Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 25, Leipzig 1887, S. 287–295, hier S. 287. Diese allgemeineren Informationen über Heinrich Eberhard Gottlob Paulus' Leben sind ADB und Wolfgang Schenk: Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob, in Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. 7, Herzberg 1994, entnommen. Siehe auch Christoph Burchard: H. E. G. Paulus in Heidelberg (1811–1851), in Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, hg. v. Wilhelm Doerr, Bd. 2, Heidelberg u.a. 1985, S. 222–297. Siehe dazu auch Dagmar Drüll: Heidelberger Gelehrtenlexikon Bd. 3, 1933–1986, Berlin u. Heidelberg 2009, S. 201.
- 5 Alle Zitate aus Wagenmann: Paulus (wie Anm. 4), S. 291.
- 6 H. E. G. Paulus, S. 19.
- 7 Johann Gottlieb Fichte: Ueber die einzig mögliche Störung der akademischen Freiheit. Eine Rede beim Antritte seines Rektorats an der Universität zu Berlin den 19ten Oktober 1811 gehalten von J. G. Fichte, Berlin 1812, S. 25.
- 8 Ebd., S. 11.
- 9 UAH, RA 7975, (26. März 1802).
- 10 UAH, RA 7975, (23. Dezember 1802).
- 11 Untersucht wurden alle zum Duell und für den bestimmten Zeitraum (Paulus war von 1811–1845 an der Universität Heidelberg tätig) in Frage kommenden Akten: UAH, RA 5497 (Disziplinarsachen 1834–1838), RA 5498 (Disziplinarsachen 1838–1841), RA 5500 (Disziplinarsachen von Studenten 1836–1842), RA 5539, RA 5542, RA 7540, RA 7613 (Handhabung der Polizei 1808–1816), RA 7924, RA 7945, RA 7946 (Rekurse gegen amtliche Erkenntnisse 1832–1840), RA 7954 (Beschwerden und Gesuche in Disziplinarsachen 1807–1827), RA 7959, RA 7975.
- 12 UAH, RA 7924 (23. April 1825). Mitunterzeichner sind Thibaut, Gmelin und Muncke.
- 13 UAH, RA 7954, Handschrift vom 20. Mai 1825. Mitunterzeichner sind Daub, Gmelin, Muncke.
- 14 UAH, RA 7924 (15. April 1831).
- 15 UAH, RA 7945 (29. April 1831).
- 16 UAH, RA 7924 (4. Mai 1831).
- 17 Der erste Teil der Schrift, S. 1–51, trägt den Haupttitel „Wider die Duellvereine auf Universitäten und für Wiederherstellung der Akademischen Freiheit; im zweiten Teil seiner Arbeit, S. 51–84, notiert Paulus eigene „Betrachtungen über die neusten Anmassungen der Duellvereine auf der Universität Heidelberg“. Auf diese wird hier nicht eigens eingegangen.
- 18 Ebd., S. 36.
- 19 Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, 2. Aufl. Leipzig 1793–1801, Bd. 3, Sp. 907, s. v. die Rache.
- 20 Georg Objartel: Die Kunst des Beleidigens. Materialien und Überlegungen zu einem historischen Interaktionsmuster, in: Gespräche zwischen Alltag und Literatur, hg. von Dieter Cherubim, Helmut Henne und Helmut Rehbock (Tübingen 1984), S. 94–122, hier: S. 104f.
- 21 Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universallexikon Aller Wissenschaften und Künste (1732), Bd. 31, S. 306, s. v. rencontre.

- 22 Ute Frevert: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991, S. 31f.
- 23 H. E. G. Paulus, S. 3.
- 24 Ebd., S. 5.
- 25 Frevert: Ehrenmänner (wie Anm. 22), S. 29. Frevert verweist hier auf Eduard Fleck: Die Verordnung über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs, 3. Aufl., Berlin 1865.
- 26 Alle Zitate aus H. E. G. Paulus, S. 16.
- 27 Siehe Jacques Derrida: Die unbedingte Universität, Frankfurt am Main 2001, S. 16: „Weil sie der Macht fremd, dem Machtprinzip gegenüber heterogen bleibt, verfügt die Universität auch über keine Macht.“
- 28 H. E. G. Paulus, S. 28.
- 29 Ebd., S. 10.
- 30 Ebd., S. 3.
- 31 UAH, RA 7945 (13. März 1855). Zitiert aus einem Schreiben des Ministeriums des Innern an das akademische Direktorium der Universität Heidelberg bezüglich der feierlichen Beerdigung des im Duell gestorbenen stud. jur. Specht.
- 32 Gustav Toepcke (Hg.): Die Matrikel der Universität Heidelberg. 7 Bde., Heidelberg 1884–1916), Bd. 5, S. 443: Albrecht Friedrich Sprengel aus Rostock, mit 19 Jahren immatrikulierte er sich im Wintersemester 1830 an der Universität Heidelberg für ein Jurastudium.
- 33 Frevert: Ehrenmänner (wie Anm. 22), S. 29.
- 34 Hugo Hälschner: Der Tatbestand des Zweikampfes und das studentische Schlägerduell, in Gerichtssaal, Bd. 34, 1882, S. 1–28, hier S. 6.
- 35 H. E. G. Paulus, S. 6
- 36 Carl Joseph Anton Mittermaier: Bemerkungen über Duellgesetze und den Zusammenhang derselben mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen, in Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3, 1819–1820, S. 436–452, hier S. 443 und 450.
- 37 In der studentischen Sprache bedeutet „Verschiss“ den Bann eines sich nicht zum Duell bekennenden Studenten, seine öffentliche Verachtung.
- 38 Hugo Hälschner: Der Zweikampf im Verhältnisse zu Tödtung und Körperverletzung, in Gerichtssaal Bd. 35, 1883, S. 161–181, hier S. 172–175. Vgl. Mittermaier: Duellgesetze (wie Anm. 36), S. 450.
- 39 Mittermaier: Duellgesetze (wie Anm. 36), S. 444.
- 40 UAH, RA 7924 (4. Mai 1831). Ob dieser hier erwähnte Unglücksfall auf das Duell zwischen den Studenten Sprengel und von Othegraven anspielt (zeitlich wäre der Fall ein kürzlich geschehener: am 15. April des Jahres), sei dahingestellt.
- 41 UAH, RA 7945 (29. April 1831).
- 42 „Das Urtheil anderer von unserer Vollkommenheit oder dem Guten, was wir an uns haben, ist es, was wir eigentlich Ehre nennen“. Vgl. Christian Wolff: Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Hasso Hofmann, München 2004, S. 284–287.
- 43 Der Fall Max von Wedemeyer, der in einem Pistolenduell den Studenten Carl Riedel tötete, in UAH, RA 7441. Vgl. Heidelberger-Zeitung Nr. 87, 1875, S. 3.
- 44 Johann Christoph Adelung (wie Anm. 19), Bd. 3, Sp. 1001, s. v. Recht.
- 45 H. E. G. Paulus, S. 27 und 32.
- 46 UAH, RA 7945 (29. April 1831).